



Gesetz über die Wildruhezonen in der Stadt Maienfeld

**(Revisionsvorlage, Version Gemeindeversammlung
11.12.2019)**

Rot: Änderungen zur rechtsgültigen Fassung

Maienfeld, 08.11.2019/LN

Gesetz über die Wildruhezonen in der Stadt Maienfeld

Die Stadt Maienfeld erlässt gestützt auf das geltende kantonale Waldgesetz, das geltende kantonale Jagdgesetz und die geltende Verfassung der Stadt Maienfeld das nachfolgende Gesetz.

~~Rechtliche Grundlagen: Kantonales Waldgesetz, Art. 19; Kantonales Jagdgesetz, Art. 27 und Art. 47.~~

Art. 1 Zweck

Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation wie beispielsweise Verbiss- und Schälsschäden vermieden werden können.

Art. 2 Perimeter

Die Wildruhezonen umfassen die in **den Beilagen** „~~Kartenausschnitt 1:25'000~~“ bezeichneten Gebiete auf Territorium der **Stadt** Maienfeld (Lufa / Malbiet, Fläscher Tannwald / Nüniköpf **und Bovel / Eichhalde**).

In Notsituationen oder anderen sachlich begründeten Fällen, insbesondere auch um das Wildeinstandsgebiet vor Suchern von Abwurfstangen zu schützen, kann der Stadtrat in Absprache mit der Wildhut temporär neue Wildruhezonen bestimmen oder bestehende Wildruhezonen erweitern.

~~Die bezeichneten Wildruhezonen wurden im Waldentwicklungsplan Herrschaft Prättigau berücksichtigt und sind mit Regierungsbeschluss vom 31.10.2006; Prot. Nr. 1200, als behördenverbindlich erklärt worden.~~

Art. 3 Gültigkeit / Dauer

Das Gebiet darf in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Ein Verlassen dieser Wege ist untersagt. Insbesondere ist das Suchen von Abwurfstangen von Rotwild während dieser Zeit in den ausgeschiedenen Wildruhezonen verboten.

Art. 4 Wintersport

Für Aufstieg und Abfahrt mit Skiern und dergleichen und/oder Schneeschuhen innerhalb der Wildruhezonen gilt Art. 3 dieses Gesetzes.

Art. 5 Ausnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft wird in den Wildruhezonen nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet.

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Wildhut, Polizei, Gemeindefunktionäre etc.) sowie für Jäger in Ausübung der Passjagd gilt das Wegegebot nicht.

Art. 6 Ahndung

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird gestützt auf Art. 27 (Schutz vor Störung) in Verbindung mit Art. 47 (Übertretungen kantonalen Rechts) des kantonalen Jagdgesetzes geahndet.

Art. 7 Kontrollen

Personen, welche sich während der Zeitspanne vom 1. Januar bis 31. März in den bezeichneten Perimetern ausserhalb der zulässigen Wege befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Amtspersonen (Förster, Wildhut, Polizist, Gemeindefunktionäre etc.), die sich als solche ausweisen, ihre Personalien zwecks Verzeichnung bekannt zu geben.

Art. 8 Bussen

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird mit Busse von CHF 200.00 im Wiederholungsfall mit CHF 500.00 geahndet.

Art. 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche im Widerspruch stehenden früheren Erlasse, insbesondere das Gesetz über die Wildruhezonen in der Stadt Maienfeld vom 08.12.2010, als aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11.12.2019.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Heinz Dürler

Luzi Nett

Beilagen:

- Kartenausschnitt "Wildruhezonen Lufa/Malbiet, Fläscher Tannwald/Nüniköpf"
- Kartenausschnitt „Wildruhezone Bovel/Eichhalde“